



## Satzung

über die 2. Änderung der Satzung über die Gewährung von Auslagenersatz und Aufwandsentschädigung an Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehren, die für die Stadt Varel ehrenamtlich tätig werden.

Aufgrund der §§ 10, 44 und 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetz vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 567), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17. November 2011 (Nds. GVBl. S. 422), § 33 Niedersächsisches Brandschutzgesetz vom 18. Juli 2012 (Nds. GVBl. S. 269), hat der Rat der Stadt Varel in seiner Sitzung am ..... folgende Änderungssatzung beschlossen:

## **Artikel 1**

### **Änderung der Satzung der Stadt Varel über die Gewährung von Auslagenersatz und Aufwandsentschädigung an Mitglieder der Freiwilligen, die für die Stadt Varel ehrenamtlich tätig werden.**

Die Satzung der Stadt Varel vom 28. Juni 2001 über die Gewährung von Auslagenersatz und Aufwandsentschädigung an Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehren, die für die Stadt Varel tätig werden, zuletzt geändert durch Satzung vom 07. Oktober 2010 wird wie folgt geändert:

#### **§ 8 Abs. 1 erhält folgende Fassung:**

„Dem für die Stadt ehrenamtlich tätigen Stadtbrandmeister, dem stellvertretenden Stadtbrandmeister, den Ortsbrandmeistern, den stellvertretenden Ortsbrandmeistern, den Jugendwarten, dem Schriftführer des Stadtkommandos und dem Stadtpressewart werden für den mit dem Ehrenamt verbundenen Aufwand eine monatliche Aufwandsentschädigung in folgender Höhe gewährt:

Stadtbrandmeister	170,00 €
Stellv. Stadtbrandmeister	85,00 €
Ortsbrandmeister	85,00 €
Stellv. Ortsbrandmeister	42,50 €
Stadtjugendwart	45,00 €
Stellv. Stadtjugendwart	40,00 €
Ortsjugendwart	35,00 €
Stellv. Ortsjugendwart	30,00 €
Schriftführer (Stadtkommando)	28,30 €
Stadtpressewart	28,30 €

Mit dieser Aufwandsentschädigung werden alle mit dem Ehrenamt verbundenen Aufwendungen und Reisekosten innerhalb des Dienstbereichs abgegolten. Daneben werden für Dienstfahrten außerhalb des Dienstbereiches Entschädigungen nach § 6 dieser Satzung gezahlt. Bei Dienstfahrten außerhalb des Dienstbereichs und bei Teilnahme an Lehrgängen kann auf Antrag – soweit die dienstliche Abwesenheit mehr als 5 Stunden umfasst – Verdienstausschlag nach § 2 dieser Satzung erstattet werden.

**Artikel 2**

**Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01.04.2012 in Kraft.

Varel, ..... 2012

**Stadt Varel**

gez. Gerd-Christian Wagner  
Bürgermeister